

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erstattung von Gutachten durch die Vereinigten Nautischen Sachverständigen GmbH & Co. KG

- § 1 Geltungsbereich 1. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Sachverständigen und dem Auftraggeber (AG) werden bestimmt durch die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie der Sachverständige schriftlich anerkennt.
- § 2 Auftragsumfang Gegenstand des Auftrags ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit, wie Feststellung von Tatsachen, Ursachenermittlung, Bewertung, Überprüfung etc., sowohl außergerichtlich als auch in gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren.
- § 3 Auftragsausführung 1. Der Sachverständige verpflichtet sich, den Auftrag nach den allgemein gültigen Grundsätzen für öffentlich bestellte und vereidigte nautische Sachverständige unparteiisch und objektiv nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Der Sachverständige erbringt die gutachterliche Tätigkeit persönlich. Soweit zweckdienlich, kann der Sachverständige sich der Unterstützung von Mitarbeitern bedienen.
3. Ist zur sachgemäßen Ausführung des Auftrages die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erforderlich (beispielsweise im Falle notwendiger chemischer Analysen), so erfolgt deren Beauftragung durch den AG.
4. Der Sachverständige ist berechtigt, auf Kosten des AG die notwendigen Untersuchungen und Versuche durchzuführen oder durchführen zu lassen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen sowie weiteres Dokumentationsmaterial anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Wird das Einholen von Auskünften bei offiziellen Stellen erforderlich, verpflichtet sich der AG, dem Sachverständigen auf erste Anforderung eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.
5. Stellt sich bei Auftragsausführung heraus, dass unverhältnismäßige Kosten entstehen oder ein Zeitaufwand notwendig wird, der außer Verhältnis steht, ist der AG unverzüglich zu informieren und das Weitere mit diesem abzustimmen.
6. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG dreifach zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare sind gesondert zu vergüten.
- § 4 Mitwirkung des AG Der AG ist verpflichtet, dem Sachverständigen alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben und wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen, die sachdienlich sind zur Ausführung des Auftrages.
- § 5 Schweigepflicht des Sachverständigen 1. Der Sachverständige ist zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung der Schweigepflicht ist für den Sachverständigen eine strafbare Handlung (§ 203 Abs. 2 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches). Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Mitarbeiter des Sachverständigen.
2. Der Sachverständige ist zur Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei seiner Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet ist oder der AG ihn schriftlich von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.
- § 6 Urheberrecht 1. Der Sachverständige behält an den von ihm erbrachten Leistungen das Urheberrecht.
2. Der AG ist lediglich berechtigt, die aufgrund des Auftrages von dem Sachverständigen gefertigten und dem AG überlassenen Gutachten, Tabellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen nur für den Zweck zu verwenden, der dem Auftrag zugrunde liegt. Eine darüber hinausgehende Verwendung ganz, teilweise oder in verkürzter Form ist dem AG nur mit vorheriger Zustimmung gestattet.
- § 7 Vergütung 1. Der Sachverständige hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Er ist berechtigt, vor Aufnahme seiner Tätigkeit einen Honorar- und einen Auslagenvorschuss zu verlangen. Die Höhe der Vergütung ist bei der Auftragsannahme mit dem AG entweder pauschaliert oder auf Stundenhonorarbasis zu vereinbaren. In dem Honorar sind die allgemeinen Bürokosten enthalten.
2. Neben dem Honorar hat der Sachverständige Anspruch auf Erstattung der notwendigen Nebenkosten, wie Reise- / Übernachtungskosten, Kosten für etwaige Bilddokumentation etc. .
3. Das Honorar wie fällig mit Zugang der Honorarrechnung bei dem AG. Die Übersendung des Gutachtens nebst Honorarrechnung bei gleichzeitiger Einziehung des fälligen Honorars per Nachnahme ist zulässig. Es gelten die gesetzlichen Verzugsvoraussetzungen und Verzugsregelungen.
- § 8 Fristüberschreitungen Leistungsverzug entsteht nur dann, wenn die Sachverständige die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Kein Leistungsverzug tritt ein, wenn die Verzögerung beruht beispielsweise auf höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krankheit des Sachverständigen etc. . Wird dem Sachverständigen aufgrund solcher Hindernisse die Auftragsausführung auf Dauer unmöglich, so wird er von den ihm übernommenen Vertragspflichten frei.
- § 9 Kündigung 1. Die Kündigung des Vertrages ist sowohl für den AG als auch für den Sachverständigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise die Weigerung des AG zur erforderlichen Mitwirkung oder der Versuch des AG, auf den Sachverständigen einzuwirken mit dem Ziel, ein von dem AG gewünschtes Gutachtenergebnis zu erhalten, das von den objektiv gegebenen Tatsachen abweicht.
2. Wird der Vertrag aus wichtigem Grunde gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Leistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
- § 10 Haftung des Sachverständigen 1. Der Sachverständige haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden. Seine Haftung für Schadensersatzansprüche ist für einen leicht fahrlässig verursachten Schaden auf Euro 250 000,- begrenzt. Wird vom AG eine höhere Haftungssumme gewünscht, kann diese auf Kosten des AG eingedeckt werden.
2. Wird der AG wegen eines von dem Sachverständigen verschuldeten Schadens von einem Dritten in Anspruch genommen, so steht dem AG nur insoweit ein Anspruch auf Ersatz zu, als der AG gegenüber dem Dritten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ersatzpflichtig ist und auch nur in dem Umfang, wie der AG seine Haftung gesetzlich begrenzen kann.
3. Wird an einen Dritten wegen eines von dem Sachverständigen leicht fahrlässig verursachten Schadensersatz geleistet, so geht jeder über Euro 250 000,- hinausgehende Betrag zu Lasten des AG.
- § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die berufliche Niederlassung der Vereinigten Nautischen Sachverständigen GmbH & Co. KG: Hamburg.

März 2009